

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Accounting Standards Committee of Germany



DRSC



DRSC-Quartalsbericht Q2/2024





Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung und Berichterstattung,

erneut gibt es Vieles über abgeschlossene und laufende Regulierungsvorhaben sowie unsere zugehörigen Aktivitäten zu berichten.

Der IASB hat jüngst zwei neue Standards publiziert: IFRS 18 regelt die Darstellung und Angaben in den IFRSs insgesamt neu und ersetzt künftig IAS 1. IFRS 19 wurde geschaffen, um erstmals reduzierte Angabepflichten für Unternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht festzulegen. Beide Standards sind ab 2027 verpflichtend anzuwenden. Ferner sei erwähnt, dass derzeit drei IASB-Konsultationen laufen – von denen die zum Thema Stromlieferverträge hervorzuheben ist: Dieses hoch-relevante Thema begleiten wir schon seit fast 2 Jahren, und nun liegen Vorschläge für Erleichterungen auf dem Tisch – die unbedingt zu würdigen sind.

Auch beim ISSB tut sich Einiges: Zum einen hat der ISSB jüngst zwei neue Forschungsprojekte in sein Arbeitsprogramm aufgenommen; für die Themen „Biodiversität“ und „Humankapital“ wird nun eruiert, ob und wie hierfür ggf. künftige ISSB-eigene Standards formuliert werden sollen. Zum anderen widmet sich der ISSB intensiv der „Interoperabilität“ – weshalb insb. die Kooperation mit EFRAG sowie dem GRI intensiviert wurde.

Zudem möchten wir erwähnen, dass im Juni die 1. Sustainability Standards Conference vom DRSC gemeinsam mit dem ISSB und weiteren Gastgebern unter großer Beteiligung und Anklang durchgeführt wurde. Dies ist ein großer Erfolg, der auf jeden Fall im nächsten Jahr fortgesetzt werden soll.

Von den Aktivitäten auf EU-Ebene sei einerseits erwähnt, dass weitere Hilfestellungen rund um die ESRS Set 1 veröffentlicht wurden: erstens finalisierte Leitlinien, welche nach jüngster Konsultation die Berichtspflichten konkretisieren, und zweitens eine Sammlung von 68 Erläuterungen, die über



die Q&A-Plattform zusammengetragen wurden. Ferner hat die KOM Berichtigungen zu Set 1 der ESRS veröffentlicht.

Andererseits widmet sich EFRAG weiterhin intensiv der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch KMU: Hierzu wurden im Zuge der Konsultation zu den LSME- und VSME-Standards Feldtests durchgeführt, bei denen sich das DRSC sowie deutsche Unternehmen einbrachten. Zudem haben wir die Entwürfe kommentiert.

Zu den wichtigsten Aktivitäten auf nationaler Ebene: Im Zuge der nationalen Umsetzung der Mindestbesteuerungs-RL haben wir einen Änderungsstandard erarbeitet, der nun finalisiert wurde. Unsere AG Steuern sowie der Fachausschuss haben sich intensiv der HGB-Anpassung sowie Folgen für DRS 18, aber auch weiteren offenen Unklarheiten nach Inkrafttreten gewidmet. Siehe hierzu auch den lesenswerten Kommentar auf S. 4.

Bzgl. Umsetzung der CSRD haben wir den RefE intensiv gewürdigt und kommentiert. Der Regierungsentwurf lässt weiter auf sich warten. Da die Umsetzung formal bis 6. Juli 2024 erfolgen müsste, ist auf allen Seiten Eile und dennoch Sorgfalt geboten.

Bei unserer Evaluation zur IFRS-Anwendung in Deutschland läuft die zweite Phase: Diese Konsultation haben wir wegen des starken Interesses verlängert; Rückmeldungen sind nun bis 23. September möglich.

Zuletzt sei erwähnt, dass unser Verwaltungsrat ein Stakeholder-Panel ins Leben gerufen hat. Damit möchten wir die Einbindung von Nutzern von Unternehmensinformationen in unsere Facharbeit stärken.

Wir wünschen Ihnen erneut eine nützliche und erhellende Lektüre unseres Berichts,

Ihre Georg Lanfermann & Sven Morich



Vorwort	2
Kommentar	4
Aus der Arbeit internationaler Institutionen	5
1. Die IFRS-Stiftung	5
a) Arbeitsprogramm im Überblick.....	5
b) IASB & Co. / Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	5
c) ISSB & Co. / Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.....	9
d) Institutionelles / Andere Gremien.....	10
e) Sitzungen	11
2. Sonstige Institutionen	11
Aus der Arbeit europäischer Institutionen	12
1. EFRAG	12
a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	12
b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	14
c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles.....	16
d) Sitzungen	16
2. Europäische Kommission.....	16
3. Sonstige Institutionen	17
Aus der Arbeit nationaler Institutionen	18
1. DRSC.....	18
a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	18
b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	20
c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles.....	22
d) Sitzungen	25
2. Sonstige Institutionen	25
Sonstiges	26
Impressum	28



Umsetzung von Pillar Two in deutsches Recht - alles (un)klar?

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen wurden die OECD GloBE Rules zu Pillar Two durch das sog. Mindeststeuergesetz (MinStG) in das deutsche Recht implementiert. Dieses ist für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Dezember 2023 beginnen, anzuwenden. Zudem wurden auch – in Anlehnung an IAS 12 – Anpassungen im HGB vorgenommen. So beinhalten die §§ 274 Abs. 3 und 306 S. 5 HGB eine verpflichtende Ausnahme vom Ansatz und der Bewertung latenter Steuern im Jahres- und Konzernabschluss, die sich aus der Anwendung des MinStG oder entsprechender ausländischer Regelungen ergeben. Hinzu kommen mit den §§ 285 Nr. 30a, 314 Abs. 1 Nr. 22a HGB neue Angabepflichten zur Sicherstellung eines Mindestmaßes an Transparenz und Information der Abschlussadressaten. Aufgrund dieser Anpassungen des Handelsgesetzbuches hat das DRSC am 28. Mai 2024 den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 14 (DRÄS 14) mit den Änderungen an DRS 18 „Latente Steuern im Konzernabschluss“ verabschiedet, dabei aber auch insb. auf nachstehende Ungereimtheit hingewiesen.

Nach § 314 Abs. 1 Nr. 22a HGB sind insb. qualitative Angaben zu den bei der Anwendung der Mindeststeuergesetze zu erwartenden Auswirkungen auf den Konzern zu machen, wenn besagte Gesetze (zum Bilanzstichtag) noch nicht in Kraft getreten sind. Nach Inkrafttreten sind der tatsächliche Steueraufwand oder Steuerertrag nach den Mindeststeuergesetzen anzugeben. Da der Gesetzgeber hierbei auf das Inkrafttreten und nicht auf die Anwendbarkeit der Mindeststeuergesetze abgestellt hat, ergibt sich bei wortlautgetreuer Anwendung der Norm für das deutsche MinStG das folgende

Problem: Da das MinStG am 28.12.2023 in Kraft getreten ist – also vor dem Bilanzstichtag 31.12.2023 – sind keine qualitativen Angaben hinsichtlich etwaiger Auswirkungen bei der Anwendung der Mindeststeuergesetze zu machen. Da das MinStG jedoch gemäß § 101 Abs. 1 MinStG erst ab dem nach dem 30.12.2023 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden ist, müssten für den Konzernabschluss zum 31.12.2023 noch keine diesbezüglichen Steueraufwendungen und -erträge angegeben werden. Im Ergebnis würden daher für den Konzernabschluss zum 31.12.2023 weder der Steueraufwand/-ertrag aus dem MinStG noch qualitative Angaben hinsichtlich der Auswirkungen aus dem MinStG notwendig sein. Ausweislich der Gesetzesbegründung war mit dem deutschen Gesetzestext eine Anlehnung an die Vorgaben in IAS 12 vorgesehen, nach dem die Angaben für Berichtsperioden zu machen sind, in denen die Mindeststeuergesetze in Kraft getreten oder angekündigt, jedoch noch nicht anwendbar sind. Daher empfiehlt das DRSC – über den Wortlaut hinaus – die qualitativen Angaben in § 314 Abs. 1 Nr. 22a HGB auch dann zu machen, wenn das MinStG, obwohl bereits in Kraft getreten, noch nicht anzuwenden ist.

Neben der Verabschiedung des DRÄS 14 hat das DRSC Stellungnahmen zu rechnungslegungsbezogenen Anwendungsproblemen des MinStG an das BMF erarbeitet und ist zudem im regelmäßigen Austausch mit dem BMF, um Änderungs- und Vereinfachungsvorschläge zu diskutieren.

Dr. Gabriele Rautenstrauch

Die Autorin ist Partner im Bereich Internationales Steuerrecht der WTS Group AG in München und leitet die Arbeitsgruppe Steuern des DRSC. Sie gibt ihre persönliche Meinung wieder.



Aus der Arbeit internationaler Institutionen

1. Die IFRS-Stiftung

a) Arbeitsprogramm im Überblick

Das Arbeitsprogramm der IFRS-Stiftung ist auf umfassenden Projektseiten dargestellt. Hierunter findet sich vorrangig das aktuelle und offizielle Arbeitsprogramm, das sämtliche laufende Projekte der „Finanzberichterstattung“, der „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ sowie themen- und organisationsübergreifende Projekte umfasst. Diese werden in folgende Kategorien untergliedert:

- Forschungs- und Standardsetzungs(groß)projekte bzgl. Rechnungslegung;
- Standardpflegeprojekte („Maintenance“) bzgl. Rechnungslegung;
- Anwendungsfragen (d.h. IFRS IC-Agendaentscheidungen) bzgl. Rechnungslegung;
- IFRS-Taxonomie;
- Strategie- und Governance-Themen;
- Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Unter <https://www.drsc.de/projekte/> finden Sie Informationen dazu, wie wir uns mit den Projekten aller Gremien der IFRS-Stiftung befassen und in diese eingebracht haben.

b) IASB & Co. / Facharbeit zur Finanzberichterstattung

i) Verlautbarungen

1 IFRS 18 *Presentation and Disclosure in Financial Statements*

Der IASB hat am 9. April 2024 den neuen Standard IFRS 18 *Presentation and Disclosure in Financial Statements* veröffentlicht.

IFRS 18 ist das Ergebnis des vom IASB seit 2014 verfolgten Projekts zu Hauptabschlussbestandteilen (*Primary Financial Statements*), welches der IASB aufgrund der von Abschlussadressaten geäußerten Forderungen nach

- einer Verbesserung der Vergleichbarkeit und der Transparenz von Unternehmensabschlüssen,
- einer stärkeren Aufgliederung von Informationen in den Hauptabschlussbestandteilen und im Anhang und
- einer höheren Transparenz zu unternehmensindividuellen Kennzahlen priorisiert hatte.

IFRS 18 ersetzt den bisherigen Standard IAS 1 *Darstellung des Abschlusses*. Die wesentlichen Neuerungen durch IFRS 18 umfassen Folgendes:

- die Verbesserung der Struktur und der Vergleichbarkeit der Gewinn- und Verlustrechnung durch die Einführung von verpflichtenden Zwischensummen (wie beispielsweise ein „betriebliches Ergebnis vor Finanzierung und Steuern“) sowie Kategorien („Operating“, „Investing“ und „Financing“),
- Angaben zu unternehmensspezifischen Leistungskennzahlen, die in der öffentlichen Kommunikation verwendet werden, um die Sicht des Managements auf einen Aspekt der finanziellen Leistung eines Unternehmens zu vermitteln (sog. *Management Performance Measures*),
- die Einführung zusätzlicher Grundsätze zur (Dis-)Aggregation von Posten,



Internationale Institutionen

- zusätzliche Angaben zur Aufgliederung bestimmter betrieblicher Aufwendungen nach Kostenarten, sofern ein Unternehmen seine Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Umsatzkostenverfahren aufstellt und
- begrenzte Änderungen an der Kapitalflussrechnung, die darauf abzielen, den Ausweis in der in der Kapitalflussrechnung zu vereinheitlichen, insbesondere durch die Abschaffung von bestimmten Ausweiswahlrechten.

Der Standard ist (vorbehaltlich der EU-Indossierung) rückwirkend und erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen, anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig. Der Standardtext ist nur beim IASB und nur kostenpflichtig erhältlich. Weiterführende Informationen in einer [Pressemitteilung des IASB](#).

2 IFRS 19 *Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures*

Der IASB hat am 9. Mai 2024 den neuen Standard IFRS 19 *Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures* veröffentlicht.

Damit hat der IASB einen eigenständigen IFRS vorgelegt, der bestimmten Unternehmen – insb. solchen, die keine Finanzinstitute und nicht kapitalmarktorientiert sind – erlaubt, die IFRS mit einer reduzierten Anzahl von Angabepflichten in ihrem Einzelabschluss oder einem Teilkonzernabschluss anzuwenden. Voraussetzung für die Anwendung des neuen Standards ist, dass das Unternehmen am Ende der Berichtsperiode:

- ein Tochterunternehmen (i.S.v. IFRS 10) ist,
- keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegt und
- ein oberstes oder zwischengeschaltetes Mutterunternehmen hat, das einen der Öffentlichkeit zugänglichen Konzernabschluss erstellt, der in Übereinstimmung mit den IFRS erstellt wurde.

IFRS 19 zielt darauf ab, die Berichterstattung dieser Tochterunternehmen zu vereinfachen und gleichzeitig den Informationsbedürfnissen der Abschlussadressaten gerecht zu werden. Tochterunternehmen, die die o.g. Voraussetzungen erfüllen, können sich für die Anwendung des neuen Standards entscheiden (Wahlrecht).

Der Standard ist (vorbehaltlich der EU-Indossierung) erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen, anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig. Der Standardtext ist nur beim IASB und nur kostenpflichtig erhältlich. Weiterführende Informationen sind auf der [Internetseite der IFRS-Stiftung](#) verfügbar.

Allerdings bleibt der Anwendungsbereich für deutsche Tochterunternehmen – auch bei einer Übernahme des neuen Standards in Europäisches Recht – von der Umsetzung der IAS-Verordnung (Verordnung (EU) 1606/2002) im HGB bestimmt. Dieses sieht gegenwärtig lediglich die befreiende Offenlegung eines IFRS-Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a HGB vor, jedoch keine Befreiung von der originären Erstellung von Jahresabschlüssen nach HGB. Da zudem etwaige wahlweise nach IFRS erstellbare Teilkonzernabschlüsse (§ 315e Abs. 3 HGB) wegen der Konzernbefreiungsvorschriften in § 291 f. HGB regelmäßig nicht aufgestellt werden, ist der neue IFRS zunächst in erster Linie für ausländische Tochtergesellschaften deutscher Konzerne relevant, sofern die Anwendung der IFRS im Einzelabschluss nach dem jeweiligen nationalen Recht des Tochterunternehmens gestattet ist.

Das DRSC hat zu diesem Thema eine [Projektseite](#), die weitere Informationen enthält und fortlaufend aktualisiert wird.



3 Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7 betreffend die Klassifizierung und Bewertung spezifischer Finanzinstrumente

Der IASB hat am 30. Mai 2024 Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7 veröffentlicht. Gegenstand dieser Änderungen und Klarstellungen sind Regelungen betreffend

- die Ausbuchung finanzieller Verbindlichkeiten, die mittels elektronischem Zahlungsweg getilgt wurden – hierzu besteht nun ein Wahlrecht bzgl. Ausbuchungszeitpunkt;
- die Anwendung des Zahlungsstromkriteriums für Zwecke der Kategorisierung von Finanzinstrumenten im Fall von (a) FI mit ESG-Bedingungen, (b) FI mit *non-recourse features* sowie sog. *contractually-linked instruments* (CLI);
- zusätzliche Angabepflichten für (a) EK-Instrumente, klassifiziert at FV-OCI, und (b) FI mit Zahlungsströmen, deren Höhe oder Zeitpunkt vom (Nicht-)Eintritt bedingter Ereignisse abhängt.

Diese Änderungen wurden als Folge der Erkenntnisse oder Hinweise während des Post-Implementation Review zu IFRS 9 (Teil 1: Klassifizierung und Bewertung) entwickelt. Ferner hatte das IFRS IC eine Fragestellung zur Klärung erhalten, die mit hiermit beantwortet wird.

Diese Änderungen sind verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2026; eine frühere Anwendung ist zulässig. Der Text dieser Änderungen ist nur kostenpflichtig beim IASB erhältlich.

ii) Konsultationen

1 ED/2024/1 *Business Combination – Disclosures, Goodwill and Impairment*

Der IASB hatte am 14. März 2024 den Entwurf ED/2024/1 *Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment* veröffentlicht. Hierüber berichteten wir auf S. 5 f. im DRSC-Quartalsbericht Q1/2024.

Der Entwurf kann noch bis zum 15. Juli 2024 kommentiert werden.

2 ED/2024/2 *Addendum to the third edition of the IFRS for SMEs Standard*

Der IASB hatte am 29. März 2024 den Entwurf ED/2024/2 *Addendum to the Exposure Draft Third edition of the IFRS for SMEs Accounting Standard* publiziert. Hierüber berichteten wir auf S. 6 im DRSC-Quartalsbericht Q1/2024.

Die Kommentierungsperiode für diesen Entwurf läuft noch bis 31. Juli 2024.

3 ED/2024/3 *Contracts for Renewable Electricity*

Der IASB hat am 8. Mai 2024 den Entwurf ED/2024/3 *Contracts for Renewable Electricity Contracts- Proposed amendments to IFRS 9 and IFRS 7* veröffentlicht. Darin werden Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7 betreffend die Bilanzierung bestimmter Stromlieferverträge aus erneuerbaren Energiequellen vorgeschlagen.

Ziel ist, ausgewählte Vorschriften in IFRS 9 klarzustellen und anzupassen, welche sich bei der Bilanzierung von bestimmten physisch oder virtuell erfüllbaren Stromlieferverträgen als herausfordernd erwiesen haben. Dies ist dann der Fall, wenn bei solchen



Verträgen mit spezifischen Merkmalen die produzierte Strommenge abzunehmen ist, auch wenn diese zu bestimmten Zeitpunkten nicht exakt dem Bedarf entspricht, insb. da solche Verträge meist langfristig sind.

Konkret enthält der IASB-Entwurf Vorschläge betreffend

- die Anwendung der Eigenbedarfsausnahme in IFRS 9.2.4 (*own-use exemption*),
- die Anwendung des Hedge Accounting, wenn solche Verträge als Sicherungsinstrumente verwendet werden,
- Zusatzangaben, um die Auswirkungen solcher Verträge auf das Ergebnis und künftige Zahlungsströme des Unternehmens zu veranschaulichen.

Der Entwurf kann bis 7. August 2024 kommentiert werden. Für weitere Details siehe die zugehörige [IASB-Nachricht](#).

iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

IASB-Projekt „Business Combinations under Common Control“ beendet

Am 17. April 2024 verkündete der IASB das offizielle Ende des Projekts „BCuCC“. Zugleich wurde ein zusammenfassender Bericht zu diesem Thema veröffentlicht.

Seit im Jahr 2020 ein Diskussionspapier veröffentlicht wurde, widmete sich der IASB Überlegungen über mögliche künftige Regelungen zu diesem Thema. Allerdings hat der IASB im November 2023 beschlossen, von der Entwicklung etwaiger Neuregelungen Abstand zu nehmen. Die unterschiedliche

bilanzielle Abbildung solcher Transaktionen stellt kein Problem dar, welches zu beseitigen ist, insb. da Investoren mit der bisherigen Darstellung gut umgehen können. Die Bemühungen für etwaige Änderungen in der Finanzberichterstattung diesbezüglich würden den Mehrwert weitaus überwiegen.

Der IASB schildert in der genannten Zusammenfassung seine Erkenntnisse sowie die Gründe für die Entscheidung, das Projekt zu beenden.

IASB-Forschungsprojekt „Intangibles“ ins aktive Arbeitsprogramm aufgenommen

Der IASB hat am 23. April 2024 offiziell beschlossen, ein Forschungsprojekt zum Thema „Intangibles“ in das aktive Arbeitsprogramm aufzunehmen.

Seit der Agendakonsultation 2021 hatte der IASB ein solches Projekt bereits aufgeführt, allerdings war dieses bisher zunächst auf der Warteliste (sog. Pipeline). Sobald Kapazitäten für ein neues Projekt frei werden,

sollte das aktive Arbeitsprogramm entsprechend erweitert werden.

Dieser Schritt wurde nun – nach einer entsprechenden Entscheidung in der April-Sitzung – vollzogen. Der IASB wird in den kommenden Monaten unter Einbezug anderer Gremien mögliche Aspekte und Inhalte sowie einen potenziellen Projektzeitplan eruiieren bzw. aufstellen.

iv) Interpretationsaktivitäten

Im jüngsten Quartal wurden keine Interpretationen oder Interpretationsentwürfe publiziert.

Das IFRS IC hat im letzten Quartal folgende endgültige Agenda-Entscheidung getroffen:

- IFRS 8 – Angabe von Erträgen und Aufwendungen nach Segmenten.

Zudem hat das IFRS IC im letzten Quartal eine vorläufige Agenda-Entscheidung getroffen:

- IAS 7 – Klassifizierung von Marginzahlungen in der Kapitalflussrechnung.



c) ISSB & Co. / Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

i) Verlautbarungen

Der ISSB hat im jüngsten Quartal keine Verlautbarungen verabschiedet und publiziert.

ii) Konsultationen

Laufende Konsultationen des ISSB gibt es derzeit nicht.

iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

ISSB-Forschungsprojekte zu Biodiversität und zu Humankapital ins aktive Arbeitsprogramm aufgenommen

Der ISSB hat am 23. April 2024 beschlossen und zugleich verkündet, zwei neue Forschungsprojekte in sein aktives Arbeitsprogramm aufzunehmen. Das erste Forschungsprojekt betrifft „Biologische Vielfalt, Ökosysteme und Ökosystemleistungen“, das zweite Projekt widmet sich dem „Humankapital“.

Beide Forschungsprojekte werden untersuchen, welche Angaben Investoren benötigen, um nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen in diesen Bereichen beurteilen zu können. Solche Angaben sind bereits nach [IFRS S1](#) vorgeschrieben, wenn sie

sich auf wesentliche Informationen über nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen beziehen. Die Unternehmen sind derzeit verpflichtet, diese Angaben mit Hilfe von Leitlinien (einschließlich der SASB-Standards) zu leisten. Mit diesen neuen Forschungsprojekten wird der ISSB nun eine eigene Standardsetzung in diesen Bereichen vornehmen, mit dem Ziel, spezifischere Angaben vorzuschreiben und damit die globale Grundlinie der nachhaltigkeitsbezogenen Finanzangaben zu erweitern.

Zusätzliche Informationen finden sich in einer [Pressemittteilung](#) der IFRS-Stiftung.

IFRS-Stiftung und GRI streben vollständige Interoperabilität an

Am 24. Mai 2024 haben die IFRS-Stiftung und die Global Reporting Initiative (GRI) [mitgeteilt](#), dass sie eine vollständige Interoperabilität ihrer jeweiligen Standards anstreben. Die Zusammenarbeit soll die gemeinsame Anwendung der ISSB- und GRI-Standards optimieren, um die Berichterstattung über die Auswirkungen, Risiken und Chancen eines Unternehmens zu erleichtern.

Diese neue Absichtserklärung basiert auf dem bereits seit März 2022 bestehenden [Memorandum of Understanding](#) zwischen der IFRS-Stiftung und der GRI. Dieses schildert, dass ISSB und der Global Sustainability Standards Board (GSSB) der GRI versuchen, ihre Arbeitsprogramme und Standard-

setzungsaktivitäten zu koordinieren. Im Rahmen der vertieften Beziehungen haben sich ISSB und GSSB verpflichtet, gemeinsame Angaben zu ermitteln und abzustimmen, die den Informationsbedarf im Rahmen des Geltungsbereichs und des Zwecks beider Regelwerke adressieren. Ein erstes Ergebnis der Zusammenarbeit wird ein Methoden-Pilotprojekt sein, das auf GRI 101 [Biodiversität 2024](#), der im [Januar 2024](#) veröffentlicht wurde, und dem neuen Projekt des ISSB zu Biodiversität, Ökosystemen und Ökosystemleistungen aufbaut.

Weiterführende Details finden sich in einer [Pressemittteilung](#) der IFRS-Stiftung.



ISSB und EFRAG veröffentlichen gemeinsamen Leitlinien für Interoperabilität

Am 2. Mai 2024 haben der ISSB und die EFRAG die „ESRS-ISSB Standards Interoperability Guidance“ verabschiedet und veröffentlicht. Der auch als „*educational material*“ bezeichnete Leitfaden ist das Ergebnis gemeinsamer Anstrengungen der EFRAG und des ISSB und veranschaulicht ein hohes Maß an Übereinstimmung zwischen den IFRS *Sustainability Disclosure Standards* und den ESRS. Er zeigt außerdem, wie Unternehmen beide Standards anwenden können, einschließlich einer detaillierten Analyse der Angleichung bei den klimabezogenen Angaben.

Das Dokument enthält vier Abschnitte:

- Abschnitt 1 behandelt die allgemeinen Berichtsanforderungen in den ESRS und IFRS SDS und erläutert die Kompatibilität der Standards in Bezug auf Wesentlichkeit, Darstellung und Angaben zu nicht-klimabezogenen Nachhaltigkeitsthemen.
- Abschnitt 2 adressiert klimabezogene Angaben. Dabei werden die Textziffern der ISSB-Standards und die entspre-

chenden Textziffern in den ESRS in tabellarischer Form gegenübergestellt.

- Abschnitt 3 geht auf Berichtselemente / -bereiche ein, bei denen ESRS-Anwender ggf. zusätzliche Angaben machen müssen, um gleichzeitig die Anforderungen der IFRS SDS zu erfüllen.
- Abschnitt 4 geht auf Berichtselemente / -bereiche ein, bei denen IFRS-Anwender ggf. zusätzliche Angaben machen müssen, um gleichzeitig die Anforderungen der ESRS zu erfüllen.

Weitere Details können den Meldungen des ISSB und der EFRAG entnommen werden.

Am 23. Mai 2024 haben EFRAG und ISSB auf einer hybriden Veranstaltung diesen gemeinsamen Leitfaden öffentlich vorgestellt. Dabei wurde die hohe Bedeutung dieser gemeinsamen Arbeit betont; und erneut auf das hohe Maß an Übereinstimmung der IFRS SDS und den ESRS hingewiesen.

Seitens des DRSC ist im Herbst 2024 ein zweiter Workshop zur Interoperabilität von ESRS und IFRS SDS vorgesehen.

d) Institutionelles / Andere Gremien

Jahresbericht 2023 der IFRS-Stiftung

Am 23. April 2024 hat die IFRS-Stiftung ihren jüngsten Jahresbericht veröffentlicht.

Dieser enthält wie immer eine anschauliche Zusammenfassung über die Aktivitäten und Ergebnisse der Arbeit der gesamten IFRS-Stiftung und all ihrer Gremien. Ferner ist darin der Jahresabschluss 2023 dargestellt.

Schließlich wird auch ein Ausblick auf die laufenden Tätigkeitsschwerpunkte bzw. Ziele im Jahr 2024 gegeben.

Der Bericht untermauert die maximale Transparenz, welche die IFRS-Stiftung für all ihre Tätigkeiten anstrebt und damit auch sicherstellen möchte.

Aufruf zu Bewerbungen für den IFRS AC-Vorsitz und neue IFRS AC-Mitglieder

Am 24. Mai 2024 rief die IFRS-Stiftung zu Bewerbungen für das IFRS AC auf. Gesucht wird eine Person für den Posten des IFRS AC-Vorsitzes am dem 1. Februar 2025. Die Amtszeit des derzeitigen Vorsitzenden, Bill Coen, wird zu diesem Zeitpunkt enden. Diese Rolle wird für eine zunächst 3-jährige Amtszeit neu besetzt, eine einmalige Verlängerung ist möglich. Bewerbungen wurden bis 30. Juni 2024 erbeten.

Ferner werden acht neue IFRS AC-Mitglieder ab dem 1. Januar 2025 gesucht. Auch hierfür erfolgen Benennungen für zunächst 3 Jahre, eine spätere Verlängerung um weitere 3 Jahre ist möglich. Von den derzeitigen AC-Mitgliedern endet für acht die momentane Amtszeit; für sechs unter ihnen ist eine Wiederernennung möglich – jedoch nicht garantiert. Bewerbungen für Mitglieder sind bis 30. August 2024 möglich.



e) Sitzungen

	IASB & IFRS IC	ISSB	Sonstige
April	<u>IASB Update</u>	<u>ISSB Update</u>	<u>IFRS AC</u>
Mai	<u>IASB Update</u>	<u>ISSB Update</u>	DPOC*
Juni	<u>IFRIC Update / IASB Update</u>	<u>ISSB Update</u>	Treuhänder* / SSAF*

Die Protokolle früherer Sitzungen des DPOC und des ASAF (alle März 2024) werden hiermit nachgereicht.

* *Das Protokoll lag noch nicht vor und wird nachgereicht.*

2. Sonstige Institutionen

Es sind keine berichtenswerten Aktivitäten oder Publikationen bekanntgeworden.



Aus der Arbeit europäischer Institutionen

1. EFRAG

a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung

i) *Eigene Verlautbarungen*

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG keine eigenen Verlautbarungen zu Themen der Rechnungslegung bzw. Finanzberichterstattung verabschiedet und publiziert.

ii) *Eigene Konsultationen*

1 **Stellungnahmeentwurf zum IASB-Entwurf ED/2024/1 (Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment)**

Am 30. April 2024 hat EFRAG eine vorläufige Stellungnahme (DCL) zum IASB-Entwurf ED/2024/1 publiziert und damit zugleich eine Konsultation gestartet.

Im DCL begrüßt EFRAG das Bestreben des IASB, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den IFRS 3-Angabenvorschriften und der Werthaltigkeitsprüfung des Geschäfts- oder Firmenwerts in IAS 36 im Vergleich zu den damit verbundenen Kosten für die Ersteller zu erreichen.

Gleichwohl äußert EFRAG erhebliche Bedenken und bittet im Zuge der Konsultation um Feedback vor allem zu

- spezifischen Aspekten des neuen Angabepakets;
- dem Vorschlag, quantitative Angaben zu erwarteten Synergien zu machen; und
- der Frage, ob sich der IASB mit bestehenden Steuerfragen inkl. der Behandlung latenter Steuern befassen sollte.

Die Konsultation der EFRAG endete am 28. Juni 2024; die endgültige Stellungnahme wurde noch nicht finalisiert und veröffentlicht. Die Kommentierungsperiode des IASB zum ED/2024/1 läuft noch bis 15. Juli 2024.

2 **Stellungnahmeentwurf zum IASB-Entwurf ED/2024/3 (Contracts for Renewable Electricity)**

Am 13. Juni 2024 hat EFRAG zudem eine vorläufige Stellungnahme (DCL) zum IASB-Entwurf ED/2024/3 publiziert und ebenfalls zur Konsultation gestellt.

In diesem DCL hat EFRAG das Vorgehen des IASB, die Zweifelsfragen durch eng begrenzte Änderungen zu klären, begrüßt. EFRAG begrüßt insb., dass der IASB sowohl die Vorschriften zur Eigenbedarfsausnahme als auch zum Hedge Accounting adressiert.

Gleichwohl kritisiert EFRAG, dass der Fokus zu eng ist und nicht alle fraglichen Verträge abdeckt. Zudem hält EFRAG einige Details der vorgeschlagenen Präzisierung des Kriteriums „erwarteter Eigenbedarf“ für schwer umsetzbar sowie einige Angabepflichten für zu weitgehend. Schließlich stellt EFRAG einige Zusatzfragen an die Konstituenten.

Die EFRAG-Konsultation zu diesem DCL läuft noch bis 15. Juli 2024. Die IASB-Konsultation zum ED/2024/3 selbst endet am 7. August 2024.



3 Entwurf einer Indossierungsempfehlung der Änderungen an IFRS 9/IFRS 7

Am 27. Juni 2024 hat EFRAG den Entwurf einer Indossierungsempfehlung (DEA) der Änderungen an IFRS 9/IFRS 7 (Klassifizierung und Bewertung) publiziert und zur Konsultation gestellt. Diese Änderungen hatte der IASB am 30. Mai 2024 finalisiert (siehe S. 7 in diesem Quartalsbericht).

In der DEA wird erläutert, dass und warum EFRAG die Indossierungskriterien als erfüllt ansieht. EFRAG empfiehlt daher die Übernahme in EU-Recht.

EFRAG bitte um Rückmeldungen bis 13. September 2024.

iii) Beteiligung an anderen Konsultationen

1 Stellungnahme an den IASB zum IASB-Entwurf ED/2023/5 (FICE)

Am 12. April 2024 hat EFRAG ihre endgültige Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2023/5 übermittelt und zugleich publiziert. Zuvor – am 15. Januar 2024 – hatte EFRAG eine vorläufige Stellungnahme (DCL) veröffentlicht und bis 20. März 2024 zur Konsultation gestellt.

In der Stellungnahme (wie auch bereits im DCL) hat EFRAG das Vorgehen des IASB und die Idee, Praxisprobleme im Zusammenhang mit IAS 32 punktuell zu lösen, befürwortet. Insoweit wird dem Ansinnen grundsätzlich zugestimmt.

EFRAG äußert jedoch zu einigen Details auch Kritik bzw. macht Verbesserungsvorschläge. Dies betrifft u.a. Fragen der Bewertung von finanziellen Verbindlichkeiten; die erstmalige Bilanzierung von geschriebenen Verkaufsoptionen auf nicht beherrschende Anteile und deren Verrechnung mit dem Eigenkapital; ergebniswirksame Erfassung von Bewertungsänderungen finanzieller Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Rückkaufverpflichtungen sowie ein Teil der vorgeschlagenen Zusatzangaben in IFRS 7.

Die Kommentierungsperiode des IASB zum ED/2023/5 endete am 29. März 2024.

iv) Indossierungsempfehlungen

EFRAG hat im jüngsten Quartal gegenüber der KOM keine Indossierungsempfehlungen abgegeben.



b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

i) Eigene Verlautbarungen und Konsultationen

1 Erstes Material zur Implementation Guidance zu Set 1 der ESRS

Am 31. Mai 2024 veröffentlichte EFRAG drei Leitlinien (sog. Implementation Guidance, IG) zu den ESRS. Diese sollen die Berichtspflichten der CSRD (Richtlinie (EU) 2022/2464) zur Nachhaltigkeitsberichterstattung konkretisieren.

IG 1 enthält Leitlinien zur Wesentlichkeitsanalyse, IG 2 zur Berichterstattung entlang der Wertschöpfungskette und IG 3 enthält die Liste aller ESRS Set 1-Datenpunkte. Neben den drei IGs wurden auch Zusammenfassungen der Rückmeldungen aus der öffentlichen Konsultation und eine Erläuterung (Explanatory Note) zur IG 3 veröffentlicht. Zweck der Leitlinien ist die Unterstützung der Unternehmen bei der Implementierung und Anwendung der ESRS.

Die Entwürfe dieser drei Verlautbarungen waren im Dezember 2023 zur Konsultation veröffentlicht worden. Dieses endete am 2. Februar 2024. Das EFRAG-Sekretariat hat die Rückmeldungen zu diesen Entwürfen und deren Berücksichtigung bei der Finalisierung zusammengefasst und in einer Pressenachricht nebst weiteren Informationen publiziert.

2 Sammlung von Erläuterungen zu Set 1 der ESRS

Am 30. Mai 2024 veröffentlichte EFRAG eine Sammlung von insgesamt 68 Erläuterungen (*explanations*) zu den ESRS (Set 1, Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772), welche die Berichtspflichten der CSRD konkretisieren. Dieses Papier enthält auch die 24 Erläuterungen, die bereits im Februar bzw. März dieses Jahres als jeweils separate Dokumente veröffentlicht worden waren.

Zum Hintergrund: Im Oktober 2023 startete EFRAG die *ESRS Q&A-Plattform*. Unternehmen und andere Stakeholder können über diese webbasierte Plattform Fragen zu den ESRS als Eingabe an EFRAG übermitteln. Bis zum 15. Mai 2024 wurden bereits 439 Fragen eingereicht. Das EFRAG-Sekretariat sammelt und kategorisiert die Eingaben und leitet sie an die EFRAG-Fachgremien mit dem Ziel weiter, nicht-rechtsverbindliche Antworten zu erarbeiten. Die Beantwortung dieser Fragen erfolgt entweder – ohne öffentliche Konsultation – als Erläuterungen oder geht in sog. Leitlinien (*Implementation Guidance*) ein, welche zuvor öffentlich zu konsultieren sind.

Weitergehende Verlautbarungen, die über nicht-rechtsverbindliche Erläuterungen oder Leitlinien hinausgehen (wie rechtsverbindliche Klarstellungen oder mögliche Änderungen an den ESRS oder der CSRD), unterliegen der Verantwortung der KOM.

Das DRSC hatte im November 2023 seine erste Eingabe zur Anwendung der ESRS über die ESRS Q&A-Plattform eingereicht. Die Fragestellungen und potenziellen Lösungsansätze resultieren aus den bisherigen Diskussionen in den DRSC-Anwenderforen zu den ESRS.



3 Konsultationsentwürfe zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU

Am 22. Januar 2024 hat EFRAG Entwürfe für zwei Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittelgroßer Unternehmen (KMU) zur Konsultation gestellt.

Der Entwurf des ESRS LSME beinhaltet Vorschläge zur Standardisierung der Berichtspflichten kapitalmarktorientierter KMU („*listed SME*“), die gem. Art. 19a Abs. 7 BilanzRL (nach CSRD) verpflichtet sind, spätestens für Geschäftsjahre ab 1. Januar 2028, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen. Von dieser Berichtspflicht sind in Deutschland ca. 50 KMU betroffen. Die im Vergleich zu den Nachhaltigkeitsberichtsanforderungen für große Unternehmen reduzierten Angabepflichten gelten gem. Art. 19a Abs. 6 BilanzRL zudem für (in Deutschland) ca. 1.000 sog. kleine und nicht-komplexe Institute (*small and non-complex institutes*, SNCI), firmeneigene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen. Für diese Unternehmen gelten die Anforderungen bereits verpflichtend für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2026.

Alle anderen, nicht kapitalmarktorientierten KMU können freiwillig einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen. ZU diesem Zweck hat EFRAG ebenfalls einen Standardentwurf erarbeitet (sog. ESRS VSME, „*voluntary sustainability reporting by SMEs*“). Ziel des VSME ist es, die Nachhaltigkeitsberichterstattung von potenziell einigen Tausenden KMU zu harmonisieren und dadurch an die betreffenden Unternehmen individuell gerichtete Anfragen bspw. im Rahmen von Kredit- oder Auftragsvergaben („Flut von Fragebögen“ von Kreditgebern oder großen Unternehmen als Kunden von KMU) entbehrlich zu machen.

Die Kommentierungsfrist für beide Standardentwürfe endete am 21. Mai 2024.

Während der Konsultationsphase hat EFRAG zudem Feldtests durchgeführt, die durch das DRSC unterstützt wurden (siehe hierzu S. 21 f. in diesem Quartalsbericht).

4 Konsultationsentwürfe zweier XBRL-Taxonomien

Am 8. Februar 2024 hat EFRAG den Entwurf einer XBRL-Taxonomie zum Set 1 der ESRS und den Entwurf einer XBRL-Taxonomie zur Berichterstattung nach der UmwelttaxonomieVO (Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178) veröffentlicht und eine öffentliche Konsultation hierzu gestartet. Rückmeldungen zur Konsultation waren bis zum 8. April 2024 über einen webbasierten Fragebogen möglich. Zu den veröffentlichten Dokumenten gehören neben den eigentlichen Taxonomien auch eine Excel-Version der Taxonomien, ausgezeichnete Beispielberichte und Erläuterungen bzgl. der angewandten Methodik bei der Erarbeitung der Taxonomien.

Die KOM hatte EFRAG damit beauftragt, Entwürfe der Taxonomien zu erarbeiten. Nach der EFRAG-Konsultationsphase und anschließender Überarbeitungen werden die Entwürfe voraussichtlich im dritten Quartal 2024 an die ESMA übergeben. Die ESMA erarbeitet daraus einen Entwurf eines delegierten Rechtsaktes zur Änderung der ESEF-VO (Delegierte Verordnung (EU) 2019/815). Als letzten Schritt wird die KOM die finalen Änderungen erlassen.

ii) Beteiligung an anderen Konsultationen

In dieser Rubrik gibt es derzeit nichts Neues zu berichten.



c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles

Auch dieser Rubrik gibt es derzeit nichts Neues zu berichten.

d) Sitzungen

	EFRAG Boards*	EFRAG TEGs*	ARC**
April	FR Board: 10./23./30.04. SR Board: 24.04.	<u>EFRAG-Update</u>	04.04.
Mai	FR Board: 15.05. SR Board: 02./15.05. Admin Board: 21.05.	<u>EFRAG-Update</u>	---
Juni	FR Board: 11./25./26.06. SR Board: 04./12./26.06.	<u>EFRAG-Update</u>	18.06.

* *Berichte über die Sitzungen aller drei EFRAG Boards sowie beider EFRAG TEGs sind in den monatlichen EFRAG-Updates enthalten.*

** *Agenda & Protokolle des ARC (inkl. schriftlicher Abstimmungen) sind auf dieser [Webseite](#) zu finden.*

2. Europäische Kommission

Indossierung von IFRS Accounting Standards und -änderungen

Die KOM hat im abgelaufenen Quartal folgende IFRS Accounting Standards und -änderungen in EU-Recht übernommen:

- Änderungen an IAS 7 und IFRS 7 (Lieferkettenfinanzierungsvereinbarungen) – Verordnung EU/2024/1317 vom 16. Mai 2024.

Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. [Endorsement Status Report](#) von EFRAG):

- IFRS 18 (Darstellung und Angaben in Abschlüssen);
- IFRS 19 (Angaben durch TU, die nicht-öffentlich rechenschaftspflichtig sind);
- Änderungen an IAS 21 (Beschränkungen beim Währungsumtausch);
- Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7 (Klassifizierung/Bewertung spezifischer Finanzinstrumente u.a. mit ESG-Klauseln).

Berichtigungen zum ESRS Set 1

Am 18. April 2024 hat die KOM Berichtigungen (sog. Corrigendum) zum Set 1 der ESRS erlassen. Die ESRS konkretisieren die Berichtspflichten der CSRD zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Die Berichtigungen sind als Übersicht abgebildet und umfassen vor allem Rechtschreibfehler, falsche Verweise und andere offensichtliche Fehler. Es handelt sich dabei

nicht um eine umfassende Änderung am ESRS Set 1. Die Veröffentlichung einer konsolidierten Lesefassung des berichtigten ESRS Set 1 soll folgen.

Das DRSC hatte dem BMJ bereits am 18. September 2023 eine Analyse der deutschen Sprachfassung des ESRS Set 1 übermittelt und darin umfangreiche sprachliche Änderungen empfohlen.



CSDDD: Zustimmung auf Ebene des Parlaments und des Rats der EU

Am 24. April 2024 stimmte das Europäische Parlament mehrheitlich einem Kompromisstext zur *Corporate Sustainability Due Diligence Directive* (CSDDD) zu, nachdem bereits der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments (JURI) am 19. März 2024 und der Ausschuss der Ständigen Vertreter (COREPER), ein Unterorgan des Rats der Europäischen Union zur Vorbereitung von Entscheidungen, am 15. März 2024 zugestimmt hatten.

Am 24. Mai 2024 stimmte zudem der Rat der Europäischen Union diesem Kompromisstext zu. Bevor der Kompromisstext im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden kann, muss er noch von den Präsidenten beider EU-Institutionen unterzeichnet werden. Anschließend müssen die EU-Mitgliedstaaten die CSDDD binnen zwei Jahren in nationales

Recht umsetzen. Die CSDDD wird zu einer Überarbeitung des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) führen.

Die Anwendung der CSDDD insb. für EU-Unternehmen wird schrittweise eingeführt:

- 3 Jahre nach Inkrafttreten der CSDDD: Anwendung auf Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz > 1.500 Mio. Euro.
- 4 Jahre nach Inkrafttreten der CSDDD: Anwendung auf Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz > 900 Mio. Euro.
- 5 Jahre nach Inkrafttreten der CSDDD: Anwendung auf Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz > 450 Mio. Euro.

3. Sonstige Institutionen

In dieser Rubrik gibt es derzeit nichts Neues zu berichten.



Aus der Arbeit nationaler Institutionen

1. DRSC

a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung

i) Eigene Verlautbarungen

1 DRÄS 14: Änderung des DRS 18 infolge des MinBestRL-UmsG

Das DRSC hat am 28. Mai 2024 den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 14 (DRÄS 14) mit den Änderungen an DRS 18 *Latente Steuern* verabschiedet. Mit dem DRÄS 14 wird das Ziel verfolgt, DRS 18 an die geänderten Änderungen des HGB durch das MinBestRL-UmsG anzupassen. Zudem werden einige redaktionelle Änderungen an dem Standard vorgenommen. Schließlich erhält der Standard den Namen „Latente Steuern im Konzernabschluss“.

Zuvor am 27. Februar 2024 wurde der entsprechende Entwurf E-DRÄS 14 veröffentlicht und konnte bis zum 12. April 2024 kommentiert werden. Die DRSC-Arbeitsgruppe „Steuern“ und der FA FB haben die zum E-DRÄS 14 eingegangenen Anmerkungen ausführlich diskutiert und gewürdigt. Die Sitzungsunterlage 28_04a zur 28. Sitzung des FA FB vom 16. Mai 2024 enthält eine ausführliche Auswertung der Stellungnahmen.

Die wesentlichen Änderungen im Vergleich zu E-DRÄS 14 sind:

- In Tz. 25 Satz 1 des DRS 18 wurde das Wort „aktive“ gestrichen. Durch die Streichung wird klarstellt, dass die Ansatzpflicht gemäß § 306 Satz 1 HGB sowohl für aktive als auch für passive latente Steuern besteht.
- Tz. 68 des DRS 18 wurde wie folgt formuliert: *„Mit Ausnahme der Tz. 66, 67 und 67a sind die Vorschriften dieses Standards in der durch DRÄS 14 vom 28. Mai 2024 geänderten Fassung erstmals zu beachten für das nach dem 28. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr (Art. 91 EGHGB). Tz. 66, 67 und 67a dieses Standards in der durch DRÄS 14 vom 28. Mai 2024 geänderten Fassung sind erstmals zu beachten für das nach dem 30. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr; eine freiwillige Anwendung für ein nach dem 28. Dezember 2023 endendes Geschäftsjahr wird empfohlen. Satz 1 und 2 gelten nur, sofern der Konzernabschluss noch nicht bis zur Bekanntmachung des DRÄS 14 im Bundesanzeiger gebilligt wurde. Tz. 24a und 25 Satz 2 dieses Standards in der durch DRÄS 14 vom 28. Mai 2024 geänderten Fassung dürfen bereits für das nach dem 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr angewendet werden, sofern die Konzernabschlüsse bis zum Ablauf des 28. Dezember 2023 noch nicht gebilligt wurden und die in Tz. 66 genannten Angaben in der durch DRÄS 14 vom 28. Mai 2024 geänderten Fassung gemacht werden. Die Vorschriften dieses Standards in der zuletzt durch DRÄS 11 vom 09. März 2021 geänderten Fassung sind letztmals zu beachten für das vor dem 29. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr.“*
- B23 Satz 2 des DRS 18 wurde wie folgt formuliert: *„Für den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens mit einem kalenderjahrgleichen Geschäftsjahr ist somit per 31. Dezember 2024 und in den Folgejahren regelmäßig nur der tatsächliche Steuerverwand bzw. -ertrag aus der Anwendung der Mindeststeuergesetze anzugeben.“*

Der Änderungsstandard wurde dem BMJ – zwecks Bekanntmachung nach § 342q Abs. 2 HGB – vorgelegt. Die Bekanntmachung steht derzeit noch aus.



ii) Eigene Konsultationen

1 DRSC-Evaluation zur IFRS-Anwendung in Deutschland – Phase 2 mit verlängerter Rückmeldefrist

Die im März 2024 mit einem Online-Fragebogen gestartete zweite Phase der Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland hat zu einer sehr großen Resonanz bei Erstellern von Jahres- und Konzernabschlüssen geführt. Bis Mitte Juni hatten sich bereits mehr als 500 Unternehmen beteiligt. Das DRSC hat die Rückmeldefrist daraufhin verlängert, und zwar bis nunmehr 23. September 2024. Damit haben noch mehr Unternehmen die Möglichkeit zur Teilnahme, während erste Auswertungen vorbereitet werden.

Die Befragung ist in Form eines Online-Fragebogens ausgestaltet. Jedes Unternehmen mit Sitz in Deutschland kann direkt unter [diesem Link](#) teilnehmen. Der geschätzte zeitliche Aufwand für die Beantwortung des Fragebogens liegt bei ca. 15 Minuten. Um sich mit den Fragen vor der Beantwortung vertraut zu machen, steht auch eine [pdf-Version des Fragebogens](#) zur Verfügung. Alle Angaben werden streng vertraulich und die Daten anonymisiert behandelt. Es ist vorgesehen, die Ergebnisse sowie etwaige daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen zum Abschluss der Studie zu veröffentlichen und im Rahmen einer Veranstaltung vorzustellen.

Zum Hintergrund: Aufbauend auf den Stakeholder-Interviews der Phase 1 der Evaluation, wendet sich die Phase 2 zielgerichtet an die einzelnen Stakeholder-Gruppen, beginnend mit der Gruppe der Ersteller. Neben der Betrachtung des Status Quo (de lege lata) erfolgt im Rahmen der Befragung auch eine Erhebung des Meinungsbilds zur Einführung einer etwaigen optionalen Anwendung der IFRS im Jahresabschluss (de lege ferenda). Dazu möchte das DRSC erheben,

- inwieweit grundsätzlich ein Interesse bzw. Bedarf an einem Wahlrecht zur befreiten Anwendung der IFRS im Einzelabschluss in Deutschland besteht,
- unter welchen Voraussetzungen Unternehmen eine Anwendung der IFRS im Einzelabschluss in Betracht ziehen würden, und
- wie ein solches Wahlrecht nach Ihrer Ansicht ausgestaltet sein sollte.

Weiterführende Informationen zum Hintergrund und zum Ablauf der Gesamtstudie haben wir in einem [Leitfaden](#) zusammengestellt.

Zum Abschluss von Phase 1 und Beginn von Phase 2 veranstaltete das DRSC am 21. März 2024 eine Podiumsdiskussion, bei welcher auch die Zwischenergebnisse aus Phase 1 erörtert wurden. Weiterführende Informationen hierzu erhalten Sie in der zugehörigen [Pressemitteilung](#).

iii) Beteiligung an anderen Konsultationen

Es gab im jüngsten Quartal keine Konsultationen, an denen sich das DRSC beteiligt hat.



b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

i) Eigene Verlautbarungen

Das DRSC hat keine Verlautbarungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht.

ii) Eigene Konsultationen

Das DRSC hat keine eigene Konsultation zur Nachhaltigkeitsberichterstattung durchgeführt.

iii) Beteiligung an anderen Konsultationen

1 DRSC-Stellungnahme zu EFRAG-Entwürfen zweier XBRL-Taxonomien

Am 8. April 2024 hat das DRSC seine Stellungnahme zum Entwurf einer XBRL-Taxonomie zum Set 1 der ESRS an die EFRAG übermittelt. Die Stellungnahme enthält auch Anmerkungen zum Entwurf einer XBRL-Taxonomie zur Berichterstattung nach der UmwelttaxonomieVO und an die noch von der ESMA zu erarbeitenden Vorgaben zur Anwendung der Taxonomien. Unsere Rückmeldung an die EFRAG erfolgte über einen webbasierten Fragebogen und in Form eines inhaltsgleichen Briefes.

In der Stellungnahme fordert das DRSC insb., dass die Auszeichnung eines Datenpunktes mit mehreren Taxonomieelementen so weit wie möglich vermieden werden sollte, da eine solche Mehrfachauszeichnung für die Ersteller zeitaufwändig ist. Zudem sollte die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) im künftigen technischen Regulierungsstandard zur Änderung der Vorschriften der ESEF-VO nur die Verwendung bestimmter obligatorischer Elemente vorschreiben, anstatt den gesamten Umfang der Taxonomieelemente verbindlich zu machen.

Des Weiteren sollten angemessene Übergangsfristen für die Pflicht zur Auszeichnung gewährt werden, da die Auszeichnung von Nachhaltigkeitsinformationen ein Lern- und Anpassungsprozess ist. Unternehmen, die zum ersten Mal einen Nachhaltigkeitsbericht veröffentlichen müssen, sollten nicht verpflichtet sein, alle Vorgaben in ihrem ersten Berichtsjahr anzuwenden. Stattdessen sollten diese Unternehmen in ihren ersten Berichtsjahren nur einen Teil ihrer Informationen auszeichnen müssen. Ein solcher Ansatz hat sich bereits bei der bisherigen Anwendung der ESEF-VO bewährt. Hinsichtlich der Auszeichnung sollten die Ersteller nicht mehr Berichtsanforderungen erfüllen müssen als in den ESRS oder den Bestimmungen der UmwelttaxonomieVO vorgeschrieben. Letztlich sollten Nutzer eines menschenlesbaren Formats von Nachhaltigkeitsberichten in Bezug auf den Informationsgehalt nicht besser (oder schlechter) gestellt sein als Nutzer des maschinenlesbaren iXBRL-Formats.

2 DRSC-Stellungnahmen zum RefE des CSRD-Umsetzungsgesetzes

Das DRSC hat am 19. April 2024 seine erste Stellungnahme zum RefE des Gesetzes zur Umsetzung der CSRD (Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen) an das BMJ übermittelt.



In seiner Stellungnahme begrüßt das DRSC die angestrebte „Eins-zu-eins“-Umsetzung der CSRD und betont gleichzeitig die Vermeidung zusätzlicher Bürokratiekosten. Insb. weist das DRSC dabei auf Änderungsbedarf hinsichtlich der vorgeschlagenen Regelungen zum einheitlichen elektronischen Berichtsformat nach der ESEF-VO hin.

Die im RefE vorgeschlagene Aufstellung des (Konzern-)Lageberichts im einheitlichen elektronischen Berichtsformat wird abgelehnt, da diese sog. Aufstellungslösung erheblichen Mehraufwand bedeutet und Rechtsunsicherheit verursacht, ohne dass dafür ein Mehrwert für Adressaten der Angaben gesehen wird. Die weiteren Inhalte der DRSC-Position können der Stellungnahme entnommen werden.

Am 30. April 2024 hat das DRSC eine Ergänzung zu dieser Stellungnahme an das BMJ übermittelt. In der Ergänzung weist das DRSC auf weitere Themen hin, die sowohl im Hinblick auf die im RefE angestrebte „Eins-zu-eins“-Umsetzung der CSRD als auch im Kontext der aktuellen Bestrebungen zur Verringerung der Bürokratielast deutscher Unternehmen von hoher Bedeutung sind, unter anderem die Formulierungsvorschläge für das EGHGB zu den Anwendungszeitpunkten.

3 DRSC-Stellungnahme zu den EFRAG-Entwürfen zum VSME und LSME

Am 21. Mai 2024 hat das DRSC seine Stellungnahme an EFRAG zu deren Vorschlägen für Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von kleinen und mittelgroßen Unternehmen (KMU) übersandt.

Der ESRS LSME (*European Sustainability Reporting Standard for listed small and medium-sized enterprises*) richtet sich an kapitalmarktorientierte KMU und andere Unternehmen (insb. SNCI, *small and non-complex institutions*), für die die CSRD zwar verpflichtend die Nachhaltigkeitsberichterstattung vorsieht, die Anforderungen jedoch im Vergleich zu ESRS Set 1 weniger komplex sind.

Die Entwürfe für den ESRS LSME und VSME ESRS wurden im Januar 2024 zur Kommentierung veröffentlicht. Gleichzeitig startete EFRAG sog. Feldtests, um diese Vorschläge von KMU und den Nutzern von deren Nachhaltigkeitsinformationen auf die Anwendbarkeit, Angemessenheit und Vollständigkeit der Anforderungen hin zu überprüfen. Das DRSC hat sich an den bis 21. April 2024 laufenden Field-Tests beteiligt.

Die Erkenntnisse aus diesen Befassungen dienen unserem FA NB als wichtige Informationsquelle für die Stellungnahmen zu den Standardentwürfen. Zu den zusammengefassten Ergebnissen der DIHK/DRSC-Field-Tests zum VSME, an denen sich 12 Unternehmen beteiligt haben (siehe S. 22 in diesem Quartalsbericht). Die Ergebnisse der Feldtests zum LSME, an dem sich vier SNCI aus Deutschland beteiligt haben, sind bei EFRAG abrufbar. Die Zusammenfassung dazu ist hier abrufbar. Zusätzlich hat das DRSC eine Öffentliche Diskussion durchgeführt (siehe S. 23 in diesem Quartalsbericht)

In der Stellungnahme wird der modular aufgebaute VSME ESRS, und hier insb. das Basis-Modul, als weitgehend geeigneter Ausgangspunkt für KMU und die Bedarfe der Interessenten positiv beurteilt. Allerdings ist es aus Sicht des DRSC erforderlich, den ESRS LSME weiter zu vereinfachen. Vorgeschlagen wird, diesen in Anlehnung an den VSME auszugestalten, wobei neben den Angaben gem. der drei Module auch die sog. EU-Datenpunkte (z.B. PAI der SFDR) verpflichtend sind (sog. „VSME+“).



4 DRSC-/DIHK-Feldtest zum Entwurf des VSME ESRS – Ergebnisse

Im Zuge der Konsultation zu den KMU-Standardentwürfen (LSME und VSME) hatte EFRAG sog. Feldtests durchgeführt, an denen sich auch zahlreiche Unternehmen aus Deutschland beteiligten. Zusätzlich haben sich deutschlandweit zwölf Mitgliedsunternehmen der IHKs im Rahmen eines Projekts der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) und DRSC mit dem Vorschlag der EFRAG befasst. Dabei haben DIHK, DRSC und die Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) diese Unternehmen von Januar 2024 bis Mai 2024 begleitet, Einführungs-Workshops zu den Modulen des VSME durchgeführt, Übersetzungen der Anforderungen des VSME ESRS bereitgestellt und zahlreiche Auswertungsgespräche geführt.

Die Zusammenfassung der Ergebnisse der Befassung der Unternehmen mit dem Entwurf des VSME ESRS ist unmehr verfügbar. DIHK, DRSC und DHBW werden in Kürze diese Erkenntnisse gemeinsam mit den Unternehmen der EU-Kommission vorstellen.

c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles

DRSC-Verwaltungsrat beschließt Einrichtung eines Stakeholder-Panels

Der Verwaltungsrat des DRSC hat in seiner Sitzung am 29. April 2024 die Einrichtung eines Stakeholder-Panels beschlossen. Ziel dieses Stakeholder-Panels ist die weitere Einbindung von Nutzern von Unternehmensinformationen. Dabei soll das Stakeholder-Panel unmittelbar beratend in die Diskussionen der Fachausschüsse eingebunden werden.

Der Vorsitzende des DRSC-Verwaltungsrates Marco Swoboda äußert sich hierzu: „Die Einrichtung des Stakeholder-Panel ist der nächste Schritt in der Weiterentwicklung der Facharbeit des DRSC. Die vor drei Jahren eingeleitete Reform der DRSC-Strukturen war international bahnbrechend und Vorbild für europäische und internationale Standardsetzer. Die Struktur des DRSC wurde in diesem Zuge in zwei Fachausschüsse

reorganisiert: je einem für die Finanzberichterstattung und für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Nunmehr wollen wir die Einbeziehung der Nutzer – von der Finanzwirtschaft, über Arbeitnehmervertreter bis hin zu Umweltorganisationen – über die bereits bestehende Möglichkeit der Mitwirkung in den Fachausschüssen hinaus weiter stärken.“

Das DRSC forderte interessierte Organisationen auf, bis zum 30. Juni 2024 ihr Interesse an einer Mitwirkung an dem beratenden Stakeholder-Panel zu bekunden. Die Berufung des Panels soll noch im Sommer 2024 erfolgen. Weitere Informationen und Hintergründe finden sich in dem anlässlich der Einrichtung des Stakeholder-Panels erstellten [FAQ-Dokument](#).

Sustainability Standards Conference 2024

Sustainability Standards Conference an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main statt. Die Konferenz wurde gemeinsam von der IFRS-Stiftung, dem DRSC, der Goethe-Universität Frankfurt und dem Leibniz-Institut für Finanzmarktforschung SAFE sowie mit der Unterstützung des House of Finance und der Gruppe Deutsche Börse abgehalten. Es wurden Themen im Zusammenhang mit den aktuellen und zukünftigen

Standardsetzungsaktivitäten des ISSB vorgestellt und aus praktischer sowie wissenschaftlicher Perspektive erörtert.

An der Konferenz nahmen insg. über 500 Teilnehmer physisch und virtuell teil. Die ca. 160 Teilnehmer vor Ort kamen aus den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft, Standardsetzung und Politik. Anwesend waren u.a. auch der Vorsitzende und die Stellvertre-



tende ISSB-Vorsitzende, Emmanuel Faber und Sue Lloyd, sowie weitere ISSB-Mitglieder. Diese erörterten in mehreren Paneldiskussionen Themen wie Nachfrage, Adoption und künftige Schritte einer globalen Baseline der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit hochrangigen Vertretern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik.

Die Konferenz wurde durch Grußworte des Präsidenten der Goethe-Universität, Prof. Dr. Enrico Schleiff, des hessischen Finanzministers, Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz,

und des ISSB-Vorsitzenden eröffnet. Prof. Dr. Rainer Klump (House of Finance) und Prof. Dr. Florian Heider (SAFE) führten durch das Programm.

Aufzeichnungen aller Paneldiskussionen können [hier](#) abgerufen werden.

Diese Konferenz stellte den Auftakt für eine regelmäßige Jahreskonferenz dar. Die zweite Sustainability Standards Conference wird im Jahr 2025 wieder an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main stattfinden.

Joint Outreach zum ED LSME und ED VSME

Das DRSC hat mit EFRAG am 10. April 2024 eine virtuelle Öffentliche Diskussionsveranstaltung zu den EFRAG-Entwürfen für zwei Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU durchgeführt.

Von den ca. 150 Teilnehmern wurden u.a. folgende Punkte erörtert:

- Value-Chain-Cap-Funktion;

- ED VSME: u.a. Unterstützung des Modul-Ansatzes;
- ED LSME: u.a. Frage der befreienden Wirkung des LSME auch für den Konzernnachhaltigkeitsbericht von kapitalmarktorientierten KMU.

Neben den [Sitzungsunterlagen](#) sind auch die [Ergebnisse](#) dieser Diskussion verfügbar.

Joint Outreach zum IASB-Entwurf ED/2024/1 (Unternehmenszusammenschlüsse)

Am 28. Juni 2024 hat das DRSC gemeinsam mit EFRAG eine weitere virtuelle Outreach-Veranstaltung durchgeführt. Gegenstand dieser Veranstaltung waren die Änderungsvorschläge des IASB-Entwurfs ED/2024/1 *Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment*.

Florian Esterer, Mitglied des IASB, hat die Kerninhalte des Entwurfs vorgestellt.

Die Veranstaltung haben wir genutzt, um mit Unternehmensvertretern, Prüfern und Nutzern Meinungen zu den vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 3 *Unternehmenszusammenschlüsse* und IAS 36 *Wertminderung von Vermögenswerten* zu diskutieren. Zudem suchten wir den Austausch zu Ihrer Sichtweise auf die vorläufigen Positionen von DRSC und EFRAG.

Geplanter Joint Outreach zum IASB-Entwurf ED/2024/3 (Stromlieferverträge)

Das DRSC führt am 4. Juli 2024 gemeinsam mit dem IASB, der EFRAG und dem Standardsetzer aus Österreich (AFRAC) eine weitere Outreach-Veranstaltung durch. Gegenstand ist der IASB-Entwurf ED/2024/3 *„Contracts for renewable electricity“*.

Diese Veranstaltung möchten wir nutzen, um einerseits die Kerninhalte des Entwurfs vorzustellen und andererseits von Unternehmensvertretern, Prüfern und Nutzern

Meinungen oder sonstiges Feedback zu den Vorschlägen und Fragen im IASB-Entwurf zu erfahren. Ferner werden die vorläufigen Positionen der beteiligten Standardsetzer vorgestellt.

Die Veranstaltung findet virtuell und in deutscher Sprache statt. Ggf. werden ausgewählte Inhalte in Englisch vorgestellt. Die Teilnahme an dem Outreach ist kostenfrei.



Geplanter Experten-Workshop zur ESRS-IFRS-Interoperabilität

Das DRSC veranstaltet am 16. und 26. September 2024 jeweils von 9:00 bis 11:00 Uhr einen zweiteiligen virtuellen Experten-Workshop zur gemeinsamen Anwendung der ESRS und der IFRS SDS.

Auf Grundlage der im Mai 2024 von ISSB und EFRAG veröffentlichten *ESRS-IFRS Standards Interoperability Guidance* sollen anwendungsrelevante Aspekte mit den Teilnehmern erörtert werden. Im Fokus steht u.a. der Austausch unter den Teilnehmern darüber, wie Ersteller von Nachhaltigkeitsberichten mit den Unterschieden zwischen beiden Standards umgehen, die neben den zahlreichen Übereinstimmungen im Interoperabilitätsleitfaden ebenso detailliert

behandelt werden. Außerdem sollen prozessuale Themen der praktischen Umsetzung diskutiert werden.

Der Workshop richtet sich an Personen, die an der Aufstellung von Nachhaltigkeitsberichten gemäß der ESRS bzw. der ISSB-Standards unmittelbar beteiligt sind. Interessenten können sich bis zum 15. August 2024 unter [diesem Link](#) für beide Termine anmelden.

Aufgrund der bereits jetzt absehbaren hohen Nachfrage werden Interessenten gebeten, maximal zwei Personen pro Unternehmen anzumelden.

BDI-/DRSC-Veranstaltung zum Entwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes

In Kooperation mit dem DRSC, econsense und EY hat der BDI auf einer hochrangig besetzten Veranstaltung am 7. Mai 2024 in Berlin über den Referentenentwurf zur Umsetzung der europäischen Nachhaltigkeitsrichtlinie (CSRD) und die daraus entstehenden Anforderungen für deutsche Unternehmen informiert.

Thematisiert wurden auch die Herausforderungen im Bereich der Aufstellung und Prüfung des Lageberichts, der integrierten Berichterstattung und des elektronischen Berichtsformats.

BDI und DRSC veröffentlichen Broschüre zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Am 7. Mai 2024 veröffentlichten der BDI und das DRSC eine gemeinsame Broschüre zu den EU-Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Die [Broschüre](#) soll betroffenen Unternehmen einen fundierten Überblick über die neuen Berichtspflichten geben und richtet sich insb. an die zahlreichen Unternehmen, welche erstmalig für ab dem 1.1.2025 beginnende Geschäftsjahre zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden. Neben grundlegenden Informationen werden

erste Ideen für das Aufsetzen entsprechender Umsetzungsprojekte vermittelt.

Aus Sicht des DRSC-Präsidenten WP/StB Georg Lanfermann stellt die Veröffentlichung eine wichtige Handreichung für neu berichtspflichtige Unternehmen dar. Diese Handreichung ist umso notwendiger, da die im Vergleich zur bisherigen Regulierung stark ansteigende Zahl berichtspflichtiger Unternehmen nunmehr auch große Teile des deutschen Mittelstandes erfasst.



d) Sitzungen

	Fachausschüsse	Sonstige
April	<u>11.04.2024 (27. FA FB)</u>	ÖD zu ESRS LSME/VSME (10.04.)
	<u>16.04.2024 (37. GFA)</u>	<u>18. Anwenderforum ESEF (12.04.)</u>
	<u>22.04.2024 (27. FA NB)</u>	Anwenderforum ESRS-Spezial (29.04.)
Mai	16.05.2024 (28. FA FB)*	9. Anwenderforum ESRS (17.05.)
	28.05.2024 (28. FA NB)*	
Juni	26.06.2024 (38. GFA)*	ÖD zum IASB-ED/2024/1 (28.06.)
	27.06.2024 (29. FA FB)*	
	27.06.2024 (29. FA NB)*	

Das Protokoll zur März-Sitzung von GFA, FA FB und FA NB wird hiermit nachgereicht.

* Das Protokoll lag noch nicht vor und wird nachgereicht.

2. Sonstige Institutionen

BMJ: Stellungnahmen zum Entwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes publiziert

Das BMJ hat am 13. Mai 2024 die Stellungnahmen veröffentlicht, welche zum RefE des Gesetzes zur Umsetzung der CSRD übermittelt wurden.

Die DRSC-Geschäftsstelle hat diese Stellungnahmen durchgesehen und festgestellt, dass die folgenden Themen (in abnehmender Anzahl) am häufigsten in den Stellungnahmen aufgegriffen wurden:

1. Prüfungsaspekte,
2. die Verknüpfung mit dem LkSG,
3. der persönliche Anwendungsbereich,
4. die Aufstellung des (Konzern-)Lageberichts im einheitlichen elektronischen Berichtsformat,

5. Möglichkeiten zur Konzernbefreiung,
6. Angaben zu immateriellen Ressourcen.

Am 22. März 2024 hatte das BMJ den RefE zur Umsetzung der CSRD veröffentlicht – hierzu wurden Organisationen und Verbände konsultiert. Am 25. März 2024 veröffentlichte das DRSC ein Briefing Paper zum RefE. Das DRSC hatte dem BMJ am 19. April 2024 seine Stellungnahme zum RefE und am 30. April 2024 eine Ergänzung zu dieser Stellungnahme übermittelt (Details hierzu siehe oben).



Sonstiges

1. Künftige Sitzungen und Veranstaltungen

04./10./17.07.2024	EFRAG SR Board, Brüssel/Videokonferenz
08./09.07.2024	Treffen des ASAF, London
16./17.07.2024	FA FB des DRSC, Videokonferenz
17.07.2024	FA NB des DRSC, Videokonferenz
17./29.07.2024	EFRAG FR Board, Brüssel/Videokonferenz
22.-26.07.2024	IASB-Sitzungswoche, London
29.07.2024	EFRAG FR TEG, Videokonferenz
offen	EFRAG SR TEG, Brüssel/Videokonferenz
28.08.2024	IASB-Sondersitzung, virtuell
04./18.09.2024	EFRAG SR Board, Brüssel/Videokonferenz
09./10.09.2024	FA FB des DRSC, Videokonferenz
10.09.2024	FA NB des DRSC, Videokonferenz
10./11.09.2024	IFRS IC-Sitzung, London
12./13.09.2024	EFRAG FR TEG, Videokonferenz
16.-20.09.2024	IASB-Sitzungswoche, London
23./24.09.2024	WSS-Konferenz, London
26./27.09.2024	Treffen des ASAF, London
offen	EFRAG FR Board, Brüssel/Videokonferenz
offen	EFRAG SR TEG, Brüssel/Videokonferenz
01./02.10.2024	GFA/FA FB/FA NB des DRSC, München

2. Personalie

EFRAG	<p>Folgende neuen Gremienmitglieder wurden im jüngsten Quartal ernannt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Admin Board: Jasper Benoint wurde zum neuen Präsidenten ernannt. Der bisherige Präsident, Hans Buysse, bleibt Admin-Board-Mitglied.• FR Board: Anna Vidal (Frankreich), Carlos Moreno (Spanien) sowie Jean Medernach als Observer; zudem gab es 6 Wiederernennungen;• SR Board: Thomas Rouland (Frankreich);• SR TEG: 12 neue Mitglieder wurden berufen, darunter Dr. Kati Beiersdorf (DRSC), die Dr. Thomas Schmotz (ebenfalls DRSC) ersetzt. Weitere 15 wurden für eine zweite Amtszeit wiederernannt (siehe die <u>aktuelle Zusammensetzung</u>).
-------	---



3. Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
ARC	<i>Accounting Regulatory Committee</i>
ASAF	<i>Accounting Standards Advisory Forum</i> (der IFRS-Stiftung)
CFSS	<i>Consultative Forum of Standard-Setters</i> (der EFRAG)
CSDDD	<i>Corporate Sustainability Due Diligence Directive</i>
CSRD	<i>Corporate Sustainability Reporting Directive</i>
DEA	<i>Draft Endorsement Advice</i> (der EFRAG)
DP	Diskussionspapier
DPOC	<i>Due Process Oversight Committee</i> (der IFRS-Stiftung)
(E-)DRÄS	(Entwurf eines) Deutsche(n) Rechnungslegungs Änderungsstandard(s)
DRS	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ED	<i>Exposure Draft</i> (Standard- oder Änderungsentwurf)
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i>
ESAP	<i>European Single Access Point</i>
ESEF	<i>European Single Electronic Format</i>
ESMA	<i>European Securities and Markets Authority</i>
ESRG	<i>European Sustainability Reporting Guideline(s)</i>
ESRS	<i>European Sustainability Reporting Standard(s)</i>
FA FB	Fachausschuss Finanzberichterstattung (des DRSC)
FA NB	Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung (des DRSC)
FR TEG	<i>Financial Reporting Technical Expert Group</i> (der EFRAG)
GFA	Gemeinsamer Fachausschuss (des DRSC)
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i> (der IFRS-Stiftung)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
IFRS AC	<i>International Financial Reporting Standards Advisory Council</i>
IFRS IC	<i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i>
ISSB	<i>International Sustainability Standards Board</i> (der IFRS-Stiftung)
KOM	Europäische Kommission
LSME	(ESRS für) <i>listed small and medium entities</i>
ÖD	Öffentliche Diskussion (des DRSC)
PIR	<i>Post-Implementation Review</i> (Konsultationsmaßnahme des IASB)
PS	<i>Practice Statement</i>
RL	Richtlinie (der EU)
SASB	<i>Sustainability Accounting Standards Board</i>
SR TEG	<i>Sustainability Reporting Technical Expert Group</i> (der EFRAG)
SSAF	<i>Sustainability Standards Advisory Forum</i> (der IFRS-Stiftung)
TCFD	<i>Taskforce on Climate-related Financial Disclosures</i>
TNFD	<i>Taskforce on Nature-related Financial Disclosures</i>
VO	Verordnung (der EU)
VSME	(ESRS für) <i>voluntary sustainability reporting by small and medium entities</i>



Herausgegeben am 30.06.2024

Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

WP/StB Georg Lanfermann
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: lanfermann@drsc.de

Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

Satz & Layout

Dr. Jan-Velten Große

Fotografie

Ralf Berndt, Köln (S. 1, 2)

Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2024 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.